

**Satzung der Gemeinde Salz
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts
für das Bauquartier Strahlunger Straße/Hauptstraße/Raiffeisenstraße
(Vorkaufsrechtssatzung)**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt die Gemeinde Salz folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke Fl. Nrn 476, 478, 480, 482, 484, 486, 488, 490, 492, 494, 496 und 498, Gemarkung Salz.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Salz ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 Aufhebung

Die Vorkaufsrechtssatzung für die Grundstücke Fl.Nrn. 476 und 478 vom 22.05.2014, bekannt gemacht am 03.06.2014 wird aufgehoben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Neustadt a.d.Saale, 05.04.2016
Gemeinde Salz



Martin Schmitt
1. Bürgermeister



Am 15.04.2016 wurde der Erlass vorstehender Satzung ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Satzung zu Jedermanns Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a.d.Saale und im Rathaus Salz ausliegt.

Bad Neustadt a.d.Saale, 18.04.2016
Gemeinde Salz



Martin Schmitt
1. Bürgermeister

